

Folge 64 | Bis(s) vors Amtsgericht

Nach der Entsch.: AG Rheine, Urt. v. 01.07.2021 – 4 C 92/20

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



Sachverhalt

K ist Taxifahrerin und befördert am 26.02.2020 die B und deren Tochter mit einem Taxi. Die Tochter der B sitzt auf der Rückbank. Die Beklagte sitzt auf dem Beifahrersitz neben der Klägerin und hat einen Hund, einen Jack-Russel-Terrier, auf ihrem Schoß. Als K das Navigationsgerät bedient, leckt der Hund die Hand der K, woraufhin die K davon ausgeht, sich mit dem Hund angefreundet zu haben. K versuchte den Hund zu streicheln, welcher daraufhin in die rechte Hand der K biss. K muss deshalb eine Woche Antibiotika und 5 Tage Schmerzmittel nehmen. Ferner ist K durch den Vorfall psychisch beeinträchtigt und hat eine krankhafte Angst vor Hunden entwickelt. K begehrt zum einen die Zahlung eines der Höhe nach angemessenen Schmerzensgeldes sowie festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, sämtliche zukünftige Schäden zu ersetzen, die aus dem Hundebiss vom 26.02.2020 resultieren.

Zu Recht?

A. Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes

- I. Ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes könnte sich aus §§ 280 I, 241 II BGB ergeben.
 1. K und B haben einen Beförderungsvertrag geschlossen und damit ein Schuldverhältnis begründet.
 2. B müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Hier kommt eine Schutzpflichtverletzung nach § 241 II BGB in Betracht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass B den Hund nicht richtig beaufsichtigt oder gehalten hat, weshalb ihr kein Sorgfaltsverstoß zur Last gelegt werden kann. Mangels Pflichtverletzung scheidet ein Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB damit aus.
- II. Ein Anspruch aus § 823 I BGB wegen Verletzung des Körpers und der Gesundheit der K scheidet aus demselben Grund, B hat keine Verkehrssicherungspflicht verletzt.
- III. K könnte gegen B einen Anspruch aus § 833 S. 1 BGB haben.
 1. K wurde an Körper und Gesundheit verletzt.
 2. Bei dem Jack Russel Terrier handelt es sich um ein Tier.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

3. Mangels entgegenstehender Angaben hält die B das Tier auf eigene Rechnung, sie trägt dessen wirtschaftliches Risiko, sie ist mithin Tierhalterin.
4. In der Körperverletzung der K müsste sich die tierspezifische Gefahr realisiert haben. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsgutsverletzung auf die für das Tier typische Gefahr, die insbesondere in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens liegt, zurückzuführen ist. Dass ein Hund, der von einer ihm unbekannt Person berührt wird plötzlich zubeißt, ist ein übliches tierisches Verhalten und realisiert damit gerade die für § 833 S. 1 BGB erforderliche tierspezifische Gefahr.
5. B dürfte sich nicht nach § 833 S. 2 BGB exkulpieren können. Die Exkulpationsmöglichkeit besteht nur in solchen Fällen, in denen der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist. Bei diesen Nutztieren wandelt sich die Gefährdungshaftung des § 833 S. 1 BGB in eine Haftung für vermutetes Verschulden nach § 833 S. 2 BGB um. Der Jack Russel Terrier dient diesen Zwecken jedoch nicht, eine Exkulpationsmöglichkeit besteht nicht.
6. K müsste ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein. Das von ihr der Höhe nach geforderte Schmerzensgeld ist nach § 253 II BGB ersatzfähig. Möglicherweise muss sich K jedoch ein Mitverschulden nach § 254 I BGB anrechnen lassen. Es liegt im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein völlig fremder Hund, wenn man diesem die Hand hinhält um diesen zu streicheln, auch zubeißen kann. K hat damit eine Obliegenheit zur Schadensabwendung verletzt. Im Verhältnis zu der besonderen Tiergefahr, die im Rahmen von § 254 BGB zu berücksichtigen ist, ist eine Kürzung des Schmerzensgeldes um $\frac{1}{4}$ angemessen. (So das Gericht, hier lässt sich regelmäßig eine sehr weite Spanne vertreten.)
7. K hat damit einen Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgeldes, welcher um $\frac{1}{4}$ zu kürzen ist aus § 833 S. 1 BGB.

B. Erfolg des Feststellungsantrags

1. K begehrt ferner die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, sämtliche zukünftige Schäden zu ersetzen, die aus dem Hundebiss vom 26.02.2020 resultieren. Grund für einen solchen Antrag ist, dass nach dem Grundsatz der Schadenseinheit sämtliche zukünftige, vorhersehbare Schäden, die auf dem schädigenden Ereignis beruhen, gleichzeitig verjähren. Wenn es eine gewisse Wahrscheinlichkeit gibt, dass ein solcher vorhersehbarer Schaden eintritt besteht also das Risiko, den Schadensersatzanspruch später nicht mehr durchsetzen zu können, weil Verjährung eintritt.
2. K konnte hier aber nicht geltend machen, dass eine solche Wahrscheinlichkeit besteht, deswegen wurde der Antrag durch das Gericht abgewiesen.
3. Der Feststellungsantrag hatte damit keinen Erfolg.